



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 110. Sitzung

am Mittwoch, dem 3. März 2021, 13:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Kay Richert (FDP)

Abg. Claus Schaffer (Zusammenschluss AfD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht der Landesregierung zur Situation am Bahnhofswald in Flensburg unter besonderer Berücksichtigung der Geschehnisse vom 19. Februar 2021	4
	Antrag des Abg. Lars Harms (SSW) Umdruck 19/5410	
2.	Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz (Schleswig-Holsteinisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz - IfSPBG SH)	16
	Gesetzentwurf des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD Drucksache 19/2698	
3.	Mündliche Anhörung	19
	Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021)	19
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2593	
4.	Gewalt in Schule wirkungsvoll thematisieren und vorbeugen - sexualisierte Gewalt im Fokus	40
	Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/2508	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beamtenversorgung	41
	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/2789	
6.	Verschiedenes	42

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Bericht der Landesregierung zur Situation am Bahnhofswald in Flensburg unter besonderer Berücksichtigung der Geschehnisse vom 19. Februar 2021

Antrag des Abg. Lars Harms (SSW)
[Umdruck 19/5410](#)

Die Vorsitzende weist eingangs auf die Positionierung der Investoren, [Umdruck 19/5465](#) (Tischvorlage), hin.

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack trägt vor, die Stadt Flensburg habe zur Gefahrenabwehr eine Räumung des Grundstücks am Bahnhofswald geplant und am 11. Januar 2021 ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an die Polizeidirektion Flensburg gerichtet. Die Umsetzung sei für den 18. Januar 2021 geplant gewesen. Der Leiter der Polizeiabteilung, Herr Dr. Holleck, habe sie über die polizeiliche Situation in Flensburg informiert.

Der Termin sei am 14. Januar 2021 an die Öffentlichkeit gelangt. Die Besetzerinnen und Besetzer des Waldes und weitere Gruppierungen hätten dazu aufgerufen, am 18. Januar 2021 nach Flensburg zu kommen und die Räumung zu verhindern beziehungsweise zu stören. Aufgrund der hohen Coronainfektionszahlen in Flensburg habe die Stadt das Amtshilfeersuchen am 16. Januar 2021 zurückgezogen. Die Besetzerinnen und Besetzer seien durch die Flensburger Polizei umgehend über das Zurückziehen des Amtshilfeersuchens und die Absage der Räumung informiert worden.

Sie, so die Ministerin weiter, habe am 15. Januar 2021 mit Frau Oberbürgermeisterin Lange über die Situation gesprochen und erklärt, dass dem damals noch bestehenden Amtshilfeersuchen durch die Landespolizei entsprochen werden könne. Der Einsatz sei bereits taktisch strukturiert sowie mit Kräften und einem entsprechenden Hygienekonzept hinterlegt gewesen.

Bereits am 16. Januar 2021 seien verschiedene Personen im Stadtgebiet mit einschlägigen Plakaten und Transparenten festgestellt worden. Die erhöhte Emotionalisierung sei deutlich wahrnehmbar gewesen. Die Polizei sei daraufhin mit verstärkten Kräften im Einsatz gewesen,

um mögliche Aktionen zu verhindern und zugleich gemeinsam mit der Stadt in den Dialog mit allen Beteiligten einzusteigen.

Die Stadt Flensburg habe am 29. Januar 2021 eine Nutzungsuntersagung für das Grundstück erlassen, die aber durch die Besetzerinnen und Besetzer unbeachtet geblieben sei.

Am 18. Februar 2021 sei von einem Pressevertreter bei der Polizeidirektion Flensburg nachgefragt worden, ob dort etwas von dem Gerücht bekannt sei, dass die Investoren am Samstag die Räumung auf eigene Faust mit einem privaten Sicherheitsteam planten. Da der Polizeidirektion Flensburg keine Erkenntnisse hierzu vorgelegen hätten, sei eine Kontaktaufnahme zu der Stadt Flensburg erfolgt. Diese habe entschieden, das Thema in der am Folgetag geplanten Besprechung zwischen der Stadt und den Investoren zu erörtern.

Am frühen Morgen des 19. Februar 2021 seien eine Forstfirma und ein privates Sicherheitsunternehmen am Bahnhofswald erschienen. Um den Bahnhofswald sei ein Bauzaun errichtet worden. Es sei zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Sicherheitsdienst und den anwesenden Personen gekommen. Zeitgleich seien erste Bäume gefällt worden. Weitere seien von den Forstarbeitern angesägt worden. Auf den Bäumen hätten sich zum Teil noch Besetzerinnen und Besetzer befunden.

Von den ersten eintreffenden Polizeikräften seien die Kontrahenten getrennt und die Arbeiten auf dem Grundstück untersagt worden. Erst nach mehrmaliger polizeilicher Aufforderung seien die Baumfällarbeiten eingestellt worden. Die für den Hotelbau zu beseitigenden Bäume seien bis auf drei Bäume zumindest angesägt worden und hätten im Verlauf des Nachmittags aus Gefahrenabwehrgründen gefällt werden müssen.

Der Polizei sei durch die Stadt Flensburg mitgeteilt worden, dass durch die Baumfällarbeiten keine baurechtlichen Rechtsverstöße ersichtlich seien und diese sich im Rahmen der erteilten Genehmigung bewegten. Die Herausforderung für die Polizei sei hier jedoch weniger das Baurecht gewesen, sondern vielmehr, Gefahren für die sich noch in diesem Bereich befindlichen Personen abzuwenden.

Im Anschluss habe nur durch viele Gespräche zwischen Stadt, Aktivistinnen und Aktivisten, Eigentümern und der Polizei eine Eskalation der Situation verhindert werden können. Die Personen, die sich weiterhin in den Baumhäusern Richtung Schleswiger Straße befunden hätten, hätten vorerst dort verbleiben können.

Aufgrund der sich verschärfenden Coronalage gälten in Flensburg und Umgebung seit dem 20. Februar 2021 verschärfte Beschränkungen. Unter anderem seien gemäß der Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg seit dem 21. Februar 2021 die Kontakte auf Personen des eigenen Haushalts beschränkt. Zwischen 21 und 5 Uhr gelte eine nächtliche Ausgangssperre. Versammlungen im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes seien in dieser Zeit nicht gestattet und in der übrigen Zeit auf 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt. Folge dieser Allgemeinverfügung sei auch gewesen, dass Menschen, die sich nach 21 Uhr in den Baumhäusern aufgehalten hätten, gegen die Ausgangssperre verstoßen hätten.

Noch am selben Abend habe die Stadt Flensburg die Polizeidirektion schriftlich um Amtshilfe ersucht, die verbliebenen Personen aus den Baumhäusern zu holen. Mit der Umsetzung sei unverzüglich begonnen worden. Diese polizeilichen Maßnahmen seien am 23. Februar 2021 abgeschlossen worden. Im Verlauf des Einsatzes sei es zu mehreren Gewahrsamnahmen und eingeleiteten Strafverfahren gekommen.

Frau Lange, Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg, ergänzt, die Zurücknahme des Amtshilfeersuchens Mitte Januar sei eine Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich gewesen. Diese Zurücknahme habe nicht mit der Frage im Zusammenhang gestanden, ob die Polizei zum damaligen Zeitpunkt einsatzfähig gewesen sei, sondern auf der Frage beruht, welchen Einfluss das Infektionsgeschehen in der Stadt Flensburg auf eine solche Maßnahme habe. Ausschlaggebend für ihre Entscheidung seien unter anderem die von der Polizei prognostizierte Demonstration und die zu erwartende Anzahl der Menschen außerhalb des zu räumenden Geländes gewesen.

Sie wolle an dieser Stelle die von der Vorsitzenden eingangs erwähnte Darstellung der Investoren - [Umdruck 19/5465](#) - aufgreifen, weil diese an zwei Punkten korrigiert werden müsse.

In der Nummer 5 werde ausgeführt, dass die Frist für Baumfällarbeiten rechtskräftig bis zum 28. Februar 2021 verlängert worden sei. Weiter werde formuliert, es habe die klare Aussagen der ausstellenden Behörde gegeben, dass es keine weitere Verlängerung geben werde. Dies

sei nicht richtig. Es habe ein Verfahren zu einer erneuten Verlängerung dieser Frist im Hause gegeben, das allerdings noch nicht beendet gewesen sei.

Die Investoren wiesen in der Nummer 7 darauf hin, dass die Arbeiten nach einigen Stunden durch die Stadt und die Polizei aufgrund teilweise fehlender Informationen bezüglich der Fällgenehmigung bis zum 28. Februar 2021 gestoppt worden seien. Auch dies sei nicht richtig. Die Fällungen seien vielmehr aufgrund der dann vorhandenen Sicherheitslage gestoppt worden. Dies habe sie selbst verfügt. Nach dem Landesverwaltungsgesetz habe sie die weiteren Arbeiten untersagt, um der Sicherheitslage zu entsprechen, weil die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet gewesen sei. Dies habe auch damit zu tun gehabt, dass die Einsatzkräfte der Polizei noch auf dem Weg gewesen seien und sie sich erst einmal hätten entsprechend aufstellen müssen. Dieser mündlich erfolgten Untersagung hätten die Investoren vor Ort widersprochen, woraufhin die Polizei diese ausdrücklich wiederholt habe. Danach habe es zunächst einmal keine weiteren Arbeiten gegeben.

Auf Fragen des Abg. Harms antwortet Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack, hinsichtlich der Frage, wer bekannt gemacht habe, dass am 18. Januar 2021 die Räumung des Grundstücks am Bahnhofswald erfolgen solle, und weshalb dies getan worden sei, lägen ihr keine Kenntnisse vor.

In dem Telefongespräch, das sie am 15. Januar 2021 um die Mittagszeit mit Frau Lange geführt habe, seien sie beide der Meinung gewesen, dass die Räumung des Grundstücks unter Einhaltung aller Hygienevorschriften stattfinden könne. Dies sei auch mit Fachleuten besprochen worden.

Insgesamt seien 43 Anzeigen erstattet worden.

Herr Schulz, Leiter der Polizeidirektion Flensburg, teilt mit, die Nutzungsuntersagung sei am 29. Januar 2021 als Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg erlassen worden. In diesem Zusammenhang hätten sich die Stadt und die Polizei auch über die Vorgehensweise ausgetauscht. Zum damaligen Zeitpunkt sei allerdings kein Amtshilfeersuchen an die Polizei gestellt worden, aufgrund dessen die Polizei dann tätig werde, um entsprechende Maßnahmen durchzusetzen.

Am 19. Februar 2021 kurz nach 7 Uhr sei ein Notruf bei der Polizei eingegangen. Ein Busfahrer habe gemeldet, er komme mit seinem Bus nicht mehr weiter, weil sich Menschen auf der Straße befänden und sich gegenseitig verletzten. Daraufhin sei ein Streifenwagen dorthin entsandt worden. Die Polizeibeamten, die dort eine relativ turbulente Szene aus Sicherheitspersonal, das an der Kleidung erkennbar gewesen sei, und Aktivisten vorgefunden hätten, hätten sich erst einmal einen Überblick über die Situation verschaffen müssen. Ziel sei gewesen, zunächst einmal die Lage zu befrieden, um dann den Grund für die Auseinandersetzungen herauszufinden. Wer damit begonnen habe - ob die Sicherheitskräfte oder die Aktivisten - lasse sich nicht sagen.

Frau Lange zeigt bezüglich der Frage, weshalb die für den 18. Januar 2021 im benachbarten Park geplante Demonstration nicht untersagt worden sei, auf, wenn dies durch das Versammlungsrecht gedeckt gewesen wäre, hätte durchaus über dieses Mittel diskutiert werden können. Aber das Untersagen von Veranstaltungen sei nun einmal ein starker Eingriff in die Freiheitsrechte. In diesem Fall habe schlicht die Rechtsgrundlage dafür gefehlt.

Die Stadt Flensburg habe in den Vorgesprächen mit der Polizei bezüglich der geplanten Räumung des Grundstücks am 18. Januar 2021 verschiedene Varianten diskutiert. Alle Entscheidungen seien zusammen mit der Polizei auch aus einsatztaktischen Gründen gefällt worden. Einzelheiten dazu wolle sie im öffentlichen Teil der Sitzung nicht nennen. Die Rücknahme des Amtshilfeersuchens sei allerdings eine alleinige Entscheidung der Stadt Flensburg gewesen.

Herr Dr. Holleck, Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, fügt hinzu, die Polizei sei intensiv in den gesamten Prozess eingebunden gewesen. Es sei immer klar gewesen, dass sie nicht darüber entscheide, ob die Maßnahme als solche rechtmäßig sei, sondern nur hinsichtlich der Frage, ob das Amtshilfeersuchen rechtmäßig sei. Danach sei die Entscheidung ausgerichtet worden. Da keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Amtshilfeersuchens bestanden hätten, habe nur noch die Frage im Raum gestanden, ob es weiterhin aufrechterhalten bleibe oder zurückgezogen werde. In diese Entscheidung sei die Polizei allerdings nicht eingebunden gewesen.

Abg. Rother berichtet, Baumbesetzerinnen und -besetzer hätten nach der Beendigung des Einsatzes in Interviews behauptet, die Oberbürgermeisterin habe zugesagt, dass das Gelände nicht geräumt werde, solange sich Menschen in den Bäumen befänden. Er wolle wissen, ob

dies den Tatsachen entspreche und ob die Oberbürgermeisterin tatsächlich eine solche Versprechung gemacht habe.

Frau Lange betont, die Behauptung, sie sei am 18. Februar 2021 bei der Mahnwache gewesen und habe zugesagt, dass das Gelände am nächsten Tag nicht geräumt werde, sei schlichtweg unwahr. Weitere Behauptungen aus der Szene, die nach wie vor propagiert und auch abgedruckt würden, entsprächen ebenfalls in keiner Weise der Wahrheit.

Sie sei am 19. Februar 2021 zu dem Einsatzgeschehen gefahren, weil Rechtsfragen zu klären gewesen seien. Sowohl die Polizei als auch sie hätten alles getan, um zu deeskalieren. Dazu habe auch ihre Untersagung gehört, weitere Fällarbeiten vorzunehmen, um überhaupt ein Gespräch mit den Aktivisten zu ermöglichen. An dieser Stelle wolle sie einen großen Dank an die Kolleginnen und Kollegen der Polizei aussprechen, die mit viel Verhandlungsgeschick alles dafür getan hätten, um bei der angespannten Situation vor Ort deeskalierend zu wirken.

Der Einsatzleiter, die Investoren und sie hätten dann das Gelände verlassen, um im Rathaus ein Gespräch zu führen. Es sei versucht worden, Kontakt zu Aktivisten aufzunehmen und sie zu diesem Gespräch einzuladen, um einen konstruktiven Dialog zu führen. Die Aktivisten hätten sich zunächst ablehnend dazu verhalten. Letztlich seien aber doch zwei Aktivisten ins Rathaus gekommen, die bereit gewesen seien, mit der Stadt zu reden, aber nicht mit den Investoren. Auch wenn dadurch kein Dialog mit allen Beteiligten stattgefunden habe, sei es in dem Gespräch zumindest gelungen, eine Lösung für diesen Tag zu finden. Die Aktivisten hätten sich von den bereits angesägten Bäumen zurückgezogen und hätten diese freigegeben. Diese Bäume seien noch am 19. Februar 2021 notgefällt worden.

In den folgenden Tagen seien die Aktivisten wegen der in Flensburg verfügbaren Ausgangssperre angesprochen worden. Sie seien aus diesem Grund aufgefordert worden, das Gelände zu verlassen. Ausnahmen in dieser Hinsicht seien nicht möglich gewesen. Den Aktivisten sei ausreichend Zeit gegeben worden, dieser Aufforderung nachzukommen. Die einen seien ihr gefolgt, andere hingegen nicht.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Harms zu den 43 erstatteten Anzeigen erläutert Herr Schulz, eine Anzeige richte sich gegen einen Polizeivollzugsbeamten. Ihm werde vorgeworfen, Personalien nicht festgestellt zu haben, um etwas zu unterbinden. Die weiteren Anzeigen

beträfen Sicherheitsleute, Forstarbeiter, Demonstranten und Aktivisten in Sachen Landfriedensbruch, Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung, Brandstiftung, Freiheitsberaubung und gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr. Allein zehn Anzeigen seien wegen Landfriedensbruchs erstattet worden.

Wie viele Anzeigen von Amts wegen gegen wen gestellt worden seien, könne er nicht sagen. Immer dort, wo die Polizei einschreite, aktiv werde und Feststellungen mache, würden Anzeigen von Amts wegen erstattet. Es könne durchaus sein, dass die Polizei auch Anzeigen gegen Aktivisten erstattet habe. Aktivisten erstatteten eher seltener Anzeigen, weil sie dann ihre Personalien angeben und als Zeugen zur Verfügung stehen müssten.

Frau Lange berichtet an dieser Stelle ergänzend zu ihrem Eingangsstatement, am 18. Februar 2021 habe die Ratsversammlung stattgefunden, die sich auch mit der Räumung des Grundstücks am Bahnhofswald befasst habe, weil in der Stadt das Spannungsfeld in diesem Zusammenhang schon länger wahrgenommen worden sei. In der Ratsversammlung habe sie bekannt gegeben, dass die Stadt am 19. Februar 2021 um 12 Uhr ein Gespräch mit den Investoren führen werde, bei dem unter anderem über eine Fristverlängerung in Bezug auf die Baumfällarbeiten gesprochen werden solle. Allen Kommunalpolitikern sei bekannt gewesen, dass Ende Februar 2021 die Frist bezüglich der Baumfällarbeiten auslaufe.

Frau Eichmeier, Leiterin der Rechtsabteilung der Stadt Flensburg, erklärt auf eine Frage des Abg. Kilian zur Fristverlängerung für Baumfällarbeiten, die Stadt habe mit Bescheid vom 5. Februar 2021 den Investoren auf ihren Antrag vom 20. Januar 2021 hin gestattet, über den 31. Januar 2021 hinaus Baumfällarbeiten vorzunehmen. Dies sei die Festsetzung im Bebauungsplan gewesen. Diese Frist sei bis 28. Februar 2021 verlängert worden. Die Stadt habe die Investoren in dem gleichen Schreiben angehört und gebeten, Angaben dazu zu machen, weshalb eine Fristverlängerung in den März hinein erforderlich sein könnte. Eine Anhörungsfrist sei nicht gesetzt worden. Die Stadt sei davon ausgegangen, dass es im Interesse der Investoren liege, da möglichst schnell tätig zu werden. Darauf habe sie keine Antwort erhalten.

Auf eine weitere Frage des Abg. Kilian zu den angesägten Bäumen zeigt Frau Lange auf, die Bäume seien geringelt worden. Die Forstarbeiter hätten mit der Motorsäge einen ihres Wissens 5 cm tiefen Schnitt in die Borke gemacht. Da ein Baum dadurch nicht gleich umfalle, seien nach Angaben der Aktivisten weiterhin Menschen in den Baumhäusern geblieben. Erst

Stunden später hätten die Aktivisten in dem bereits genannten Gespräch im Rathaus zum Ausdruck gebracht, dass sie sich aus den geringelten Bäumen zurückziehen wollten.

Sie weist auf eine entsprechende Frage des Abg. Petersdotter darauf hin, dass das Projekt den Bau eines Hotels und eines danebenliegenden Parkhauses umfasse. Aktuell bestehe eine Baugenehmigung lediglich für den Bau des Hotels. Für das Parkhaus gebe es noch keine Baugenehmigung, weil dieses Vorhaben mit der Entwidmung eines Waldstücks im Zusammenhang stehe. Dieses Verfahren liege bekanntermaßen im Widerspruch.

Alle Bäume, die geringelt worden seien, seien nach ihrer Kenntnis von der Genehmigung zum Fällen umfasst. Illegale Fällungen seien nicht vorgenommen worden. Die untere Naturschutzbehörde habe dies am 21. Februar 2021, an dem Restarbeiten auf dem Grundstück vorgenommen worden seien, weiterhin überwacht und dokumentiert. In diesem Kontext habe es noch ein Gespräch mit den Investoren gegeben, in dem vereinbart worden sei, Bäume auf dem Grundstück, auf dem das Parkhaus errichtet werden solle, nicht zu fällen. Aufgrund der Genehmigung hätten nach ihrem Wissen sechs Bäume auf diesem Grundstück gefällt werden dürfen.

Auf Fragen des Abg. Richert hebt Frau Lange hervor, sie habe den Investoren nicht geraten, mit den Aktivisten ins Gespräch zu kommen. Es habe ein Dialog zwischen den Investoren und den Aktivisten stattgefunden, in den aber zumindest sie nicht einbezogen gewesen sei. Auch sei sie von den Investoren nicht darüber informiert worden, dass es einen solchen Dialog geben solle. Dies habe sie von anderer Seite erfahren.

Die Investoren hätten selbstverständlich das Recht, ihr Grundstück einzuzäunen, was letztlich auch geschehen sei. Allerdings gebe es diesbezüglich eine Schnittstelle zum öffentlichen Raum. Insofern spiele immer auch die Frage eine Rolle, wo Sicherheitspersonal aufgestellt werden dürfe, ob dies noch auf dem Privatgrundstück oder schon im öffentlichen Raum sei. Sie könne nicht beurteilen, wer an dem besagten Tag wann wo gestanden habe. Diese Frage müsse gegebenenfalls die Polizei beantworten.

Um weitere Verletzungen von Menschen zu vermeiden, habe sie nach § 174 des Landesverwaltungsgesetzes die weiteren Arbeiten auf dem Gelände untersagt. Die Schuldfrage müsse

nun im Strafverfahren geklärt werden. Ihr sei es seinerzeit darum gegangen, die Lage zu befrieden, die zu eskalieren gedroht habe. Sie könne nicht sagen, wer wann mit den Auseinandersetzungen begonnen habe.

Herr Schulz legt dar, bei der Polizei seien im Rahmen der geschilderten Geschehnisse - Stand gestern Abend - insgesamt 43 Strafanzeigen eingegangen. Die Abstimmung, welches Delikt durch welche Handlung von wem begangen worden sei, erfolge gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft, die auch Herrin des Verfahrens sei.

Ein Forstarbeiter habe die Säge an einem Baum mit einem Baumhaus angesetzt, in dem sich Aktivisten befunden hätten. Die Polizei habe Menschen von den Baumhäusern „heruntergesprochen“, weil die entsprechenden Bäumen mit Sägemarkierungen versehen gewesen seien.

Über vier Tage hinweg habe es insgesamt 24 Gewahrsamnahmen gegeben. Davon seien zehn Gewahrsamnahmen wegen Nichtbefolgens von Platzverweisen erfolgt. 14 Personen seien zur Verhinderung weiterer Straftaten in Gewahrsam genommen worden. Einige Personen seien mit richterlicher Anordnung auch länger in Gewahrsam genommen worden, um bestimmte Szenarien zu vermeiden. Seines Wissens seien weder Forstarbeiter noch Sicherheitsdienstmitarbeiter in Gewahrsam genommen worden.

Eine Versammlung beziehungsweise Demonstration für den 18. Januar 2021 sei nicht angemeldet gewesen. Eine Mahnwache habe aber sehr wohl stattgefunden. Die Polizei habe mit einem Zulauf aus dem norddeutschen Raum gerechnet. Die bloße Untersagung einer Versammlung verhindere aber zunächst einmal nicht den Zulauf zu einer bestimmten Versammlung, wenn es dabei um eine Sache gehe, für die man kämpfen wolle. Die Polizei habe sich seinerzeit zumindest auf einen größeren Einsatz eingestellt. Am 18. Januar 2021 habe es dann auch einen Polizeieinsatz gegeben, allerdings nicht in dieser Größenordnung.

Herr Dr. Holleck berichtet, der Sachverhalt, dass einem Sicherheitsdienstmitarbeiter mit einer Zwillie an den Kopf geschossen worden sei, sei erfasst worden. Es sei allerdings keine Anzeige wegen versuchten Totschlags erstattet worden. Die Entscheidung, ob dies am Ende auch die Justiz so bewerte, obliege ihr.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Rossa verweist Frau Eichmeier auf das Schreiben der Stadt Flensburg vom 5. Februar 2021 an die Investoren. Sie äußert, darin sei § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erwähnt, wonach Bäume in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht gefällt werden dürften. Die Stadt habe darin auch ausgeführt, dass der bisherige Vortrag der Investoren nicht ausreiche, um eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, und dass sie darüber nicht alleine entscheiden könne. Aus diesem Grund seien sie dazu aufgefordert worden darzulegen, wie nun verfahren werden solle.

Auf die Bemerkung des Abg. Rossa, dass die Darstellung der Investoren in der Nummer 5 ihrer Stellungnahme - [Umdruck 19/5465](#) - dann doch nicht ganz falsch sei, verdeutlicht Frau Lange, die Investoren hätten darin zum Ausdruck gebracht, es gebe eine klare Aussage der ausstellenden Behörde, dass es keine weitere Verlängerung geben werde. Dies entspreche nicht den Tatsachen. Das geplante Gespräch am 19. Februar 2021 zwischen der Stadt und den Investoren sei für die Klärung aller offenen Fragen vorgesehen gewesen. Es habe auf der Hand gelegen, über die gesamte Situation zu sprechen und die Lage zu beurteilen. Der Gesprächstermin habe dann aber nicht stattgefunden.

Auf Fragen des Abg. Richert antwortet Frau Eichmeier, seit Dezember 2020 hätten zahlreiche Gespräche zwischen der Stadt Flensburg und den Investoren stattgefunden, auch in Vorbereitung auf den ursprünglich für Januar 2021 vorgesehenen Termin. Es habe viele Kontakte bezüglich juristischer Fragen gegeben. Ihre Abteilung und der Anwalt der Investoren hätten damals seit zehn Tagen fast täglich in Austausch gestanden.

Sie könne nicht sagen, welche Erwartung die Investoren gehabt hätten. Aus den Gesprächen, die es davor gegeben habe, und insbesondere auch aus den Telefonaten mit dem Anwalt habe sie aber den Eindruck gehabt, dass man auf dem Weg gewesen sei, die ganze Sache anders lösen zu wollen. In welche Richtung dies gegangen wäre, wäre in dem Gespräch am 19. Februar 2021 besprochen worden. Die Frage, ob es dann schon ein Ergebnis gegeben hätte, könne sie nicht beantworten.

Auf eine Frage des Abg. Kilian legt Frau Lange dar, es sei der Wunsch der Investoren gewesen, mit der Stadt am 19. Februar 2021 zu sprechen. Sie wisse nicht, wie die Investoren die Lage bewertet hätten. Diese Frage könnten nur sie beantworten.

Abg. Kilian berichtet, am 18. Februar 2021 sei in der „taz“ ein Artikel erschienen, in dem die abgesagte Räumung thematisiert worden sei. Darin werde der Pressesprecher der Stadt Flensburg mehrmals wörtlich zitiert. Es werde resümiert, aus Sicht der Stadt seien jetzt die privaten Bauherren am Zug. Er wolle wissen, wie diese Aussage zu verstehen sei und wie die Kommunikation mit dem Pressesprecher gewesen sei.

Frau Lange unterstreicht, der Pressesprecher habe der „taz“ gegenüber nicht in einer Absolutheit gesagt, dass es keine Räumung geben werde. Sie habe sich mit dem Pressebericht der „taz“ näher befasst, weil der Pressesprecher darin an einigen Stellen wiedergegeben werde, als habe er dies wörtlich so gesagt. Die Überschrift des Artikels „Räumung abgesagt“ suggeriere etwas, was aber in dem Interview anders gesagt worden sei.

Abg. Kilian entgegnet, ihm sei mitgeteilt worden, dass Kommunalpolitiker den Pressesprecher gefragt hätten, ob die Zitate in dem Artikel richtig wiedergegeben worden seien. Er habe Frau Lange gerade so verstanden, dass die Zitate nicht richtig wiedergegeben worden seien und insofern ein falscher Eindruck entstanden sei. Nach seinen Informationen solle es aber sogar eine schriftliche Erklärung des Pressesprechers geben, dass die Zitate vollständig korrekt in der „taz“ abgedruckt worden seien.

Frau Lange erwidert, die Zitate seien schon richtig wiedergegeben worden, nicht aber die erwähnte Überschrift. Darum habe sich auch die kommunalpolitische Anfrage gedreht, die von der Stadt beantwortet worden sei.

Sie teilt auf Fragen des Abg. Harms mit, vor dem geplanten Gesprächstermin zwischen der Stadt Flensburg und den Investoren am 19. Februar 2021 habe es keine Gespräche hinsichtlich einer Fristverlängerung in Bezug auf die Baumfällarbeiten gegeben. Dazu hätte es auch Unterlagen bedurft, die noch nicht vorgelegen hätten.

Flensburg sei in der ganz besonderen Situation, seit dem 15. Januar dieses Jahres zu wissen, dass die äußerst gefährliche britische Mutation des Coronavirus in der Stadt sei. Bekanntermaßen habe sie die Beurteilung der Infektionslage zur Grundlage des Rückzugs am 18. Januar 2021 gemacht und insofern das Amtshilfeersuchen zurückgezogen. In diesem Kontext müssten alle Stadtentwicklungsprojekte betrachtet werden. Auch bei anderen Bauvorhaben gebe es aufgrund der pandemischen Lage Verzögerungen von Wochen und Monaten. Inso-

fern hätte sie bei dem vorgenannten Gespräch mit den Investoren gerne auch darüber gesprochen, ob das Bauvorhaben beispielsweise ein halbes Jahr verschoben werden könne. Alle diese Fragen hätten sich aber erübrigt, weil das Gespräch nicht stattgefunden habe.

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz (Schleswig-Holsteinisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz - IfSPBG SH)**

Gesetzentwurf des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD
[Drucksache 19/2698](#)

(überwiesen am 28. Januar 2021)

Abg. Schaffer führt aus, der vorliegende Gesetzentwurf entspreche nach Auffassung des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD den Forderungen, die von den Verfassungsrechtlern bereits in der ersten Expertenanhörung erhoben worden seien. Dabei gehe es um parlamentarische Verantwortung während der Coronapandemie. Mit dem Gesetzentwurf solle das Vorgehen der Landesregierung verstetigt und institutionalisiert werden, damit im Landtag regelmäßig und ohne erst Dringlichkeitsanträge einbringen zu müssen darüber gesprochen werden könne, was getan werden müsse, um die Infektionen einzudämmen. Die parlamentarische Beteiligung sei seiner Ansicht nach genau der richtige Weg, um auch in der Gesellschaft die Akzeptanz für die getroffenen Maßnahmen und die Transparenz zu erhöhen.

Da die Experten bei der letzten Anhörung geäußert hätten, dass eine vollständige Eliminierung des Virus im Lande wohl nicht zu erwarten sein werde, werde sich der Landtag sicherlich noch mehrfach mit dem Thema Infektionseindämmung befassen müssen. Es sei höchste Zeit, mit dem Gesetzentwurf für ein regelmäßiges Agieren des Landtags zu sorgen. Er beantrage, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Abg. Rossa legt dar, in der Tat hätten die Sachverständigen in den Expertenanhörungen klare Empfehlungen gegeben, dass der Landesgesetzgeber von seinen Möglichkeiten Gebrauch machen solle. Die Ausführungen der einzelnen Sachverständigen hätten sich allerdings unterschieden. Im November 2020 sei der Eindruck erweckt worden, als habe das Landesparlament im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes einen ganz erheblichen Gestaltungsspielraum. § 28 a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 32 mache allerdings deutlich, dass dieser Gestaltungsspielraum nicht sehr groß sei. Insbesondere die Befristungsthematik aus § 28 a erschwere ein Gesetzgebungsverfahren massiv. Die letzte Expertenanhörung habe zudem gezeigt, dass es auch mit der verordnungsvertretenden Gesetzgebung nicht ganz so einfach sei.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befasst und seien zu dem Ergebnis gekommen, dass das Parlament hinsichtlich des § 1 - Beteiligung des Landtags - bezüglich der Umsetzung und der Praxis im Grunde genommen schon viel weiter sei. So befasse sich der Landtag mit möglichen Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz bereits vor dem Zusammentritt dieses Gremiums. Danach komme der Landtag immer zu einer Sondersitzung zusammen, in der die MPK-Beschlüsse diskutiert würden, um der Regierung auch Hinweise zu geben, welche Erwartungen der Landtag im Hinblick auf die dann zu erlassende Landesverordnung habe.

Der vorliegende Regelungsvorschlag bleibe insofern weit hinter der gelebten Praxis zurück. Dies verwundere aber auch nicht, weil die vorgenannte Verfahrensweise im Landtag zu dem Zeitpunkt, als der Gesetzentwurf eingebracht worden sei, noch nicht erkennbar gewesen sei. Wenn sich allerdings das Prozedere, wie Landtag und Landesregierung im Hinblick auf die Infektionsschutzmaßnahmen und die Inhalte einer Landesverordnung zusammenarbeiteten, weiterentwickelte, dann sollte dies zur Kenntnis genommen und ernsthaft überlegt werden, ob der Gesetzentwurf in dieser Form noch aufrechtzuerhalten sei.

In § 2 - Ordnungsververtretende Gesetzgebung - werde lediglich die allgemeine Rechtslage beschrieben. Dies sei nicht erforderlich, weil sich dies unmittelbar aus Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes ergebe.

Die Koalitionsfraktionen erarbeiteten gerade einen entsprechenden eigenen Gesetzentwurf. Dann könnten beide Gesetzentwürfe in eine Anhörung gegeben werden.

Abg. Schaffer entgegnet, der bloße Hinweis darauf, dass ein Teil des Gesetzentwurfs bereits erledigt sei, sei kein Grund, jetzt überhaupt nicht über ihn zu beraten. Seiner Ansicht nach könne der Ausschuss sowohl über den bereits eingebrachten Gesetzentwurf in der [Drucksache 19/2698](#) als auch über den vom Abg. Rossa jetzt angekündigten Gesetzentwurf beraten.

Er halte weiterhin an seinem Antrag fest, zu dem Gesetzentwurf des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Wenn dies nicht gewünscht sei, bitte er darum, bereits in der heutigen Sitzung in der Sache abzustimmen.

Der Ausschuss lehnt einstimmig den Antrag des Abg. Schaffer auf Durchführung einer schriftlichen Anhörung ab. Sodann lehnt der Ausschuss einstimmig den Antrag des Abg. Schaffer, die Beratung abzuschließen und über eine Beschlussempfehlung abzustimmen, ab. Einstimmig beschließt der Ausschuss schließlich, den Gesetzentwurf wieder aufzurufen, wenn ein weiterer Gesetzentwurf zu dieser Thematik vorliegt.

3. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2593](#)

(überwiesen am 11. Dezember 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/5070](#), [19/5172](#), [19/5294](#), [19/5349](#), [19/5360](#),
[19/5378](#), [19/5379](#), [19/5380](#), [19/5381](#), [19/5382](#),
[19/5383](#), [19/5384](#), [19/5385](#), [19/5386](#), [19/5388](#),
[19/5389](#), [19/5392](#), [19/5393](#), [19/5396](#), [19/5397](#),
[19/5399](#), [19/5404](#), [19/5409](#), [19/5426](#), [19/5436](#),
[19/5484](#), [19/5485](#)

Automaten-Verband Schleswig-Holstein e. V.

(per Videokonferenz)

Herr Voß, 1. Vorsitzender des Automaten-Verbands Schleswig-Holstein, trägt vor, der weit überwiegende Teil der Unternehmen in der Branche seien kleine und mittlere Familienunternehmen aus Schleswig-Holstein, zum Teil in der dritten Generation. Derzeit gebe es noch 402 Spielstandorte im Land. Gemäß der Trümper-Studie, bei der Kommunen über 10.000 Einwohner befragt worden seien, habe sich die Zahl der Unternehmen seit dem Jahr 2015 um circa 12 % verringert. In der Branche seien momentan annähernd 4.000 Menschen beschäftigt. Der überwiegende Teil seien Frauen, denen die Arbeitszeit eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermögliche.

Der Automaten-Verband Schleswig-Holstein und seine Mitglieder begrüßten und unterstützten den Glücksspielstaatsvertrag. Der erfolgreiche schleswig-holsteinische Ansatz, sowohl das Offline- als auch das Onlineglücksspiel zu regulieren, werde nun auch von den anderen Ländern übernommen. Die Ziele des Staatsvertrags könnten erreicht werden, wenn die gesetzlichen Regeln die Realitäten anerkennt und berücksichtigten.

Insbesondere die Einführung einer qualitativen Regelung für Spielhallen in § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags, die eine Zertifizierung von Spielhallen vorsehe, einen Sachkundennachweis mit Prüfung der Betreiber erfordere und eine besondere Schulung des Personals beinhalte, erachte der Verband als äußerst positiv. Diese Qualitätsanforderungen sollten im Spielhallengesetz auch für Einzelspielhallen umgesetzt werden. Er gehe davon aus, dass dies bei den Spielhallen zu einem Rückgang um rund 10 % führen werde, weil sich ältere und Kleinstunternehmen dem nicht mehr aussetzen wollten. Zudem würden dadurch gleichzeitig die „faulen Äpfel“ aussortiert, die es bedauerlicherweise auch in der Automatenbranche gebe.

Der Automaten-Verband Schleswig-Holstein halte eine Befristung der Erlaubnis grundsätzlich für nachvollziehbar. Die Frist sollte allerdings so ausgestaltet sein, dass sie den Unternehmen eine Planungs- und Investitionssicherheit biete. Eine zu kurze Frist hemme die Bereitschaft, in das Personal und in das Unternehmen zu investieren. Deshalb sollte die befristete Erlaubnis analog zum Spiel in den staatlichen Spielbanken 15 Jahre betragen.

Spielbank Schleswig-Holstein GmbH

[Umdruck 19/5426](#)

Herr Schlütz, Geschäftsführer der Spielbank Schleswig-Holstein GmbH, geht auf die einzelnen Kritikpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5426](#), ein.

Deutscher Sportwettenverband e. V.

[Umdruck 19/5388](#)

Herr Dahms, Präsident des Deutschen Sportwettenverbands, trägt die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/5388](#), in groben Zügen vor.

Deutscher Online Casinoverband e. V.

[Umdruck 19/5397](#)

Herr Dr. Quermann, Präsident des Deutschen Online Casinoverbands, orientiert sich bei seinen mündlichen Ausführungen an der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5397](#).

Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V.

[Umdruck 19/5389](#)

(per Videokonferenz)

Herr Stecker, Sprecher des Vorstands des Dachverbands Die Deutsche Automatenwirtschaft, trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5389](#), vor.

* * *

Auf Fragen des Abg. Dr. Dolgner antwortet Herr Schlütz, er habe in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass die Limitdatei kontraproduktiv wirke. Zum einen sei sie datenschutzrechtlich höchst bedenklich. Zum anderen zeige die Erfahrung, dass sich diejenigen, die üblicherweise ohne Limits spielten, nicht freiwillig einem generell festgelegten Limit unterwürfen. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, ob es hier tatsächlich angezeigt sei, andere bevormunden zu wollen. Derartige Limitierungen gebe es in Spielbanken nicht.

In der Vergangenheit seien 85 bis 90 % der wegen Spielsucht behandlungsbedürftigen Personen aus dem Bereich der Spielhallen und lediglich 10 bis 15 % aus dem Glücksspielbereich gekommen. Eine Behandlungsbedürftigkeit trete seines Wissens in der Regel nach acht bis neun Jahren exzessiven Spielhallenbesuchs ein. Heutzutage würden eher jüngere Menschen behandlungsbedürftig, weil sie über Lootboxensysteme bei Onlinespielen schon früh mit glücksspielrechtlichen Elementen in Verbindung kämen.

Eine eher vermögende Klientel werde sich nicht bereit erklären, ihre privaten finanziellen Verhältnisse offenzulegen, um für 1.000 € pro Monat online im legalen Glücksspielmarkt zu spielen. Erfahrungsgemäß werde dann auf andere Angebote ausgewichen. Ein Blick in die Schweiz, in der die Spielbanken neuerdings auch Onlineangebote vorhielten, mache deutlich, dass die vermögende Klientel diese nicht wahrnehme, weil sie mit Limitierungen verbunden seien.

Die mit dem Glücksspielstaatsvertrag geplante Vorgehensweise, den monatlichen Einsatz der Spielerinnen und Spieler im Onlineglücksspiel einzuschränken, bei terrestrischen Glücksspielangeboten hingegen nicht, sei für ihn nicht nachvollziehbar und nicht zu vermitteln. Auch stelle dies eine Ungleichbehandlung dar, weil es keinen sachlichen Grund hierfür gebe.

Er wolle an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass zwischen Gaming, also Spielen, und Gambling, dem Glücksspiel, unterschieden werden müsse. Diesbezüglich werde im allgemeinen Sprachgebrauch oft kein Unterschied gemacht. Mittlerweile habe sich eine Gamingindustrie mit Gamblingelementen etabliert, die jetzt gleichbehandelt werden wolle. Die Spielbanken hätten seit jeher die Aufgabe, die Nachfrage nach Gambling zu kanalisieren.

Da mit Glücksspielen ein besonderes Gefährdungspotenzial verbunden sei, seien Spielbanken ganz anders aufgestellt als Spielhallen, beispielsweise hinsichtlich der Genehmigung. Auch könne die Aufsichtsbehörde jederzeit Spielbanken überprüfen und deren Unterlagen konfiszieren. Spielbanken hätten besondere Schulungszyklen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mithilfe einer Vielzahl von Kameras in den Spielbanken könnten Transaktionen und deren Rechtmäßigkeit verfolgt werden. Schon seit mehr als zehn Jahren werde mit sogenannten Spielerkarten gearbeitet, die mit einem Guthaben aufgefüllt werden könnten. Die Spielbanken hätten bereits sehr viele Elemente gegen die Suchtgefahr etabliert. Die damit einhergehenden Erfolge zeigten sich bei den Quoten der behandlungsbedürftigen Spielerinnen und Spieler, die mehrheitlich einem ganz anderen Bereich entstammten.

Herr Dr. Quermann ergänzt, der Schwarzmarkt sei wegen Restriktionen und Ähnlichem immer ein Stück weit attraktiver. Insofern müsse der legale Markt ein hinreichend attraktives Angebot bereithalten. Spielerinnen und Spieler nähmen Glücksspielangebote in Deutschland in erster Linie auch deswegen wahr, weil ihnen hier ein entsprechender Rechtsrahmen geboten werde und auch Verbraucherschutzaspekte eine wichtige Rolle spielten. Insofern beteiligten sie sich tendenziell sicherlich auch in einem zukünftig legalen Markt an Spielen, selbst wenn er in gewisser Weise unattraktiv sei.

Der Entscheidungsspielraum der Spielerinnen und Spieler habe in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung. Aus den Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union habe er die begründete Vermutung, dass der Staatsvertrag in der Gesamtschau Regulierungen vorschreibe, die dazu führten, dass dieser Entscheidungsspielraum verlassen werde. Ein Grund sei, dass das Spiel wegen der Besteuerung hierzulande in Zukunft doppelt so teuer sein werde als vorher. Dann spielten der Verbraucherschutz und ähnliche Aspekte keine große Rolle mehr. Die Spielerinnen und Spieler verließen dann den deutschen Markt und seien auch bereit, beispielsweise höhere technische Hürden zu überspringen, indem sie sich für eine spezielle Zahlungsmethode registrierten.

Der Deutsche Online Casinoverband vertrete ausschließlich diejenigen Unternehmen, die vom grauen in den weißen Markt wechseln wollten und dies schlussendlich auch täten. Diese Unternehmen hätten bereits in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Konzession, seien mitunter börsennotiert und wollten jetzt auch eine deutsche Konzession erwerben.

Daneben gebe es noch Unternehmen, die in anderen Staaten der Welt Konzessionen besäßen, die sich für einen sehr geringen Betrag eine Konzession beispielsweise auf den Niederländischen Antillen gekauft hätten. Andere Unternehmen wiederum unterbreiteten ihre Angebote ohne jegliche Konzession. Diese seien nicht unmittelbar zu erkennen und werde es weiterhin am Markt geben, auch weil sie schlicht nicht einfach zu kontrollieren seien. Viele dieser Unternehmen seien nur Briefkastenfirmen, derer man nicht habhaft werden könne. Insofern könne der Kampf gegen illegale Glücksspiele nur durch das Vorhalten eines hinreichend attraktiven und legalen Angebots gewonnen werden.

Herr Dahms fügt hinzu, ein kluger Kopf habe einmal gesagt, das beste Instrument zur Bekämpfung des illegalen Marktes sei ein hinreichend attraktiver legaler Markt. Um dieser These zu entsprechen, müssten alle nur denkbaren Maßnahmen zur Bekämpfung des Schwarzmarktes umgesetzt werden. Der legale Markt müsse ausreichend geschützt werden und die Möglichkeit haben, ein hinreichend attraktives Angebot zu entfalten. Zweifelsohne könne der Schwarzmarkt immer ein Stück weit attraktiver sein. Die Frage sei allerdings, wie groß die Distanz zwischen dem legalen und dem illegalen Angebot sei.

Bedauerlicherweise hätten sich die Länder im Rahmen ihrer Verhandlungen über den Glücksspielstaatsvertrag auf einen Kompromiss geeinigt, der aus jedem Regulierungsbereich zum Teil die schlimmsten Sachen enthalte. Nicht die einzelne Maßnahme sei das Problem, sondern die Gesamtheit der Maßnahmen. Sie alle führten zu negativen Auswirkungen für den legalen Markt. So verzeichneten Anbieter, die schon bislang virtuelle Automatenspiele im Angebot hätten, im Vorgriff auf die Umsetzung der staatsvertraglichen Anforderungen seit Oktober 2020 einen Umsatzrückgang um 54 %. Dieser werde sich beispielsweise durch die Steuerthematik noch massiv verstärken.

Sein Verband gehe im Moment davon aus, dass es im Markt der virtuellen Automatenspiele eine Kanalisierungsquote von lediglich 20 oder 30 % geben werde. Ein Schwarzmarktanteil von 70 oder 80 % sei im Grunde genommen ein Armutszeugnis und dürfe von der deutschen

Politik nicht akzeptieren werden. Vor diesem Hintergrund sei darauf zu achten, dass der Abstand vom legalen zum illegalen Angebot für die legalen Anbieter nicht zu groß werde. Auch müssten die Behörden den Schutz des legalen Angebots gewährleisten.

Die zu diesem Zweck neu zu schaffende Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder müsse ausreichend schlagkräftig werden. Nach den derzeitigen Haushaltsansätzen seien dort 110 Planstellen vorgesehen, die überhaupt nicht ausreichen würden. Andere europäische Länder, die nicht so komplexe Regulierungswerke wie Deutschland hätten, hätten in diesem Bereich weitaus mehr Kompetenz aufgebaut. Seiner Ansicht nach sollte diese Behörde mit weniger als 400 oder 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gar nicht erst mit ihrer Arbeit beginnen, weil sie sonst nicht in der Lage sein werde, das gesamte Spektrum abzudecken.

Die Frage des Abg. Rossa, ob die Experten dem Schleswig-Holsteinischen Landtag empfehlen, dem Glücksspielstaatsvertrag zuzustimmen, dann zu beobachten, wie sich die Regelungen in der Praxis bewährten, und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, bejahen die Anzuhörenden.

Vom Abg. Petersdotter nach den Unterschieden zwischen dem legalen und dem illegalen Markt gefragt, zeigt Herr Dahms auf, ein Unterschied sei beispielsweise das Erlaubnisverfahren. Im Oktober vergangenen Jahres seien endlich die Erlaubnisse für Sportwetten in Deutschland erteilt worden. In einem solchen Erlaubnisverfahren werde sehr umfassend die Zuverlässigkeit des Anbieters und der jeweils handelnden Personen geprüft. Polizeiliche Führungszeugnisse seien vorzulegen. Zudem müsse die Leistungsfähigkeit des Unternehmens nachgewiesen und müssten Sicherheiten in Höhe von mindestens 5 Millionen € hinterlegt werden. Insofern würden hohe Anforderungen an die legalen Anbieter gestellt, und zwar nicht nur in Bezug auf deren Leistungsfähigkeit, sondern auch hinsichtlich ihrer Expertise, Sachkunde und Zuverlässigkeit. Allein dies unterscheidet legale von illegalen Angeboten.

Die Spielerinnen und Spieler müssten das Gefühl bekommen, dass sie geschützt seien, wenn sie bei einem legalen, lizenzierten Anbieter spielten. Der Staat habe dafür zu sorgen, dass die Spiele ordnungsgemäß abliefen, die Spielerinnen und Spieler ihre Gewinne ausbezahlt bekämen, die Zahlungen sicher abgewickelt würden und nicht betrogen werde. Auch dadurch unterscheidet sich ein legales Angebot ganz fundamental von einem illegalen Angebot.

Der Deutsche Sportwettenverband kritisiere auch die Sperrzeiten für Glücksspielwerbung, die nach dem Glücksspielstaatsvertrag vorgesehen seien. Vom Grundsatz her lege er großen Wert darauf, dass zukünftig nur noch Unternehmen werben dürften, die in Deutschland eine Erlaubnis hätten. Dies sei auch für die Werbewirtschaft wichtig, die dann besser nachvollziehen könne, wer Anzeigen schalten dürfe.

Dies alles sei auch aus der Sicht der Unternehmen ein Wert an sich, sodass sie bereit seien, in den legalen Markt einzutreten und im laufenden Betrieb auch Nachteile in Kauf zu nehmen. Sie erhielten dadurch Glaubwürdigkeit, gewönnen das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher und könnten insofern erfolgreich auf dem legalen Markt agieren. Der Abstand zu dem illegalen Markt dürfe aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher aber nicht zu groß sein.

Herr Dr. Quermann legt dar, die schriftlichen Stellungnahmen enthielten lediglich die zu kritisierenden Punkte des Glücksspielstaatsvertrags und nicht die Aspekte, die begrüßenswert seien, beispielsweise die anbieter- und spielformübergreifende Sperrdatei zum Ausschluss gesperrter Spieler. Allein sie sei geeignet, zwischen dem legalen und dem illegalen Markt zu differenzieren.

Angelika Bähre,

Sucht- und Drogenbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/5379](#)

Frau Bähre, Sucht- und Drogenbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, geht auf die einzelnen Punkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5379](#), ein. Sie hebt in ihrem Vortrag die Wichtigkeit der Stärkung von Prävention und Beratung hervor.

Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.

[Umdruck 19/5392](#)

Herr Konitzer-Haars, Hauptgeschäftsführer des Landessportverbands Schleswig-Holstein, trägt die Schwerpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5392](#), vor.

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e. V.

[Umdrucke 19/5070](#) und 19/5382

Herr Sachs, Geschäftsführer der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein, und Herr Sperber, Landeskoordinator für Glücksspielsuchthilfe und Prävention in Schleswig-Holstein, orientieren sich bei ihren mündlichen Ausführungen an der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5070](#).

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände

Schleswig-Holstein e. V. (LAG)

[Umdruck 19/5382](#)

Frau Langner, Koordinatorin des FA Gesundheit, Prävention, Sucht und Rettungsdienst, betont, wenn der Landtag dem vorliegenden Glücksspielstaatsvertrag zustimme, dann seien mehr Mittel erforderlich, um den Schutz der Spielerinnen und Spieler konsequent umzusetzen. Auch bedürfe es einer noch stärkeren Regulierung des Glücksspielmarktes durch geeignete Maßnahmen, die über Regulierungsbehörden im Land unterstützt werden müssten. Da Zuständigkeiten in Bezug auf Regulierungen, Präventionsmaßnahmen und die Umsetzung von Sozialkonzepten auf viele verschiedene Behörden verteilt seien, sei zudem eine effektivere Zusammenarbeit der zuständigen Behörden erforderlich.

Wenn der Weg der Liberalisierung des Glücksspielmarktes gegangen und ein deutlicher Anstieg der Zahl der suchterkrankten Menschen verhindert werden solle, müssten die jeweiligen Maßnahmen begleitend umgesetzt werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel seien bereitzustellen, um diese Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.

[Umdruck 19/5380](#)

(per Videokonferenz)

Frau Füchtenschnieder-Petry, Vorstandsmitglied der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen, skizziert die in der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5380](#), dargelegten Aspekte.

Auf die Frage des Abg. Harms, ob die Anzuhörenden empföhlen, dem Glücksspielstaatsvertrag zuzustimmen, erinnert Frau Langner daran, sie habe bereits deutlich gemacht, dass der Schutz der Spielerinnen und Spieler nicht ausreichend berücksichtigt werde. Alle weiteren Facetten seien in den jeweiligen Stellungnahmen deutlich geworden. Da auch die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein mit den Folgen dieses unzureichenden Schutzes konfrontiert werde und Maßnahmen, um diese Thematik wirkungsvoll zu begleiten, nicht in dem eigentlich erforderlichen Umfang vorhanden seien, rate sie davon ab, dem Glücksspielstaatsvertrag zuzustimmen. Vielmehr müsse zunächst einmal bei den Kritikpunkten, die in der heutigen Anhörung benannt worden seien, nachgebessert werden.

Herr Sachs äußert, er spreche sich ebenfalls dagegen aus, dem Glücksspielstaatsvertrag zum jetzigen Zeitpunkt zuzustimmen, auch wenn er einige positive Ansätze enthalte. Er sei nach seinem Dafürhalten erst dann zustimmungsfähig, wenn die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder errichtet worden und arbeitsfähig sei und wenn die Rahmenbedingungen geschaffen worden seien, die Frau Langner in ihrem Statement zum Ausdruck gebracht habe.

Auf eine entsprechende Frage der Abg. Ostmeier zeigt Frau Langner auf, in Schleswig-Holstein sei ein deutliches Mehr an Prävention, Unterstützung und Vernetzung im Hilffsystem für Menschen, die an Spielsucht erkrankt seien, erforderlich. Im Moment sei eher das Gegenteil der Fall. Den Verbänden stünden derzeit weniger Mittel zur Verfügung als noch vor einigen Jahren. Wenn der Landtag dem Glücksspielstaatsvertrag zustimme, müssten diejenigen, die vom Glücksspiel profitierten, deutlich mehr an den Folgekosten beteiligt werden, beispielsweise in Form von Fonds.

Ihrer Ansicht nach müssten Anbieter von Glücksspielen auch dazu verpflichtet werden, sich Gedanken darüber zu machen, wie der Schutz der Spielerinnen und Spieler gewährleistet werden könne. Die bislang hierfür erarbeiteten Konzepte hätten sich als zahnlose Tiger erwiesen, weil niemand deren tatsächliche Umsetzung habe kontrollieren können. Die dafür zuständigen Behörden seien schlicht und ergreifend damit überfordert, in Spielcasinos und Spielhallen permanent zu überprüfen, ob die in den Konzepten enthaltenen Vorgaben umgesetzt würden. Auch stelle sich die Frage, wer überprüfe, ob die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt würden und ob sie immer fachkundig in ihre Arbeit eingewiesen würden, damit sie in Situationen, die zum Teil sicherlich auch konfliktreich seien, entsprechend

reagieren könnten. Nach ihrem Dafürhalten müsse auf Landesebene ein Hilfs- und Präventionsnetz geknüpft werden, um die Folgen, die mit dem Glücksspiel verbunden seien, so gut wie möglich abzumildern.

Herr Sachs fügt hinzu, die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein und die LAG hätten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, [Umdruck 19/5382](#), darauf hingewiesen, dass ein Betrag von jährlich 800.000 € benötigt werde, um die negativen Folgen des Glücksspiels zu verhindern beziehungsweise frühzeitig helfen zu können. Seit der Ratifizierung des letzten Glücksspielstaatvertrags müsse die Suchthilfe in Schleswig-Holstein trotz vieler Bemühungen von verschiedenen Seiten mit weniger Geld auskommen. Insofern fordere er die Politik eindringlich dazu auf, in dieser Hinsicht tätig zu werden und mehr Geld in diesen wichtigen Bereich zu investieren. Gerade was den Schutz der Spielerinnen und Spieler angehe, gebe es sicherlich noch mehr gesetzliche Möglichkeiten, beispielsweise die Verfolgung von Geldströmen. Gegebenenfalls müsse an geeigneten Stellschrauben nachreguliert werden.

Auf eine Frage des Abg. Harms führt Frau Langner aus, schon im jetzigen System seien die Spielerinnen und Spieler nur unzureichend geschützt. Maßnahmen, um Menschen zu schützen, dürften nicht erst dann ergriffen werden, wenn sozusagen das Kind schon in den Brunnen gefallen sei. In Zukunft seien mehr Mittel erforderlich, um erfolgreich in die Präventionsarbeit zu investieren. Sie reichten schon jetzt nicht aus.

Sie sei der festen Überzeugung, dass durch die Legalisierung und Liberalisierung des Glücksspielmarktes noch weitere Angebote geschaffen würden und dass sie in einem legalen Markt deutlich mehr in Anspruch genommen würden als in einem illegalen Markt. Die Hemmschwelle, Angebote in einem illegalen Markt anzunehmen, sei wesentlich größer, als wenn es legale Angebote gebe, die auch noch beworben würden. Sie gehe davon aus, dass dies die Präventionsbemühungen eher konterkariere.

Die vorgesehenen Sperrzeiten für Glücksspielwerbung seien ein Anachronismus zu allen anderen Bereichen, die eine Sucht nach sich ziehen könnten, beispielsweise Nikotin und Alkohol. Dort gebe es die ganz klare Tendenz, die Werbung weiter zu regulieren und sie stetig zu reduzieren. Beim Glücksspiel hingegen könnten legale Angebote beworben werden. Es liege auf der Hand, dass auch deswegen die Glücksspielangebote verstärkt in Anspruch genommen würden.

Herr Sachs bringt zum Ausdruck, der Glücksspielbereich, der legalisiert werden solle, könne nur funktionieren und überleben, wenn er expandiere. Dazu seien mehr Spielerinnen und Spieler erforderlich, die Geld einsetzen. Schon in diesem Ansatz liege begründet, dass in Zukunft mehr Menschen spielten und sich dadurch einer Suchtgefahr aussetzten. Der Staat werde durch die Legalisierung des Glücksspiels Mehreinnahmen generieren, weil er Steuern darauf erheben könne. Ihm erschließe sich nicht, weshalb der Staat zwar die Steuern einnehmen, sich aber nicht ausreichend um die negativen Folgen des Glücksspiels kümmern wolle. Dies entspreche nicht seinen moralischen Vorstellungen, unterstreicht Herr Sachs.

Herr Sperber zeigt auf, das Glücksspiel sei in allen Bundesländern - bis auf Schleswig-Holstein - bislang gesellschaftlich nicht anerkannt und nur in wenigen Bereichen legal gewesen, beispielsweise in den Spielbanken, die gut reglementiert seien. Die Automaten in Spielhallen und in der Gastronomie seien von der Politik unter den Bereich des Glücksspiels subsumiert worden, auch wenn dies im Grunde genommen kein Glücksspiel sei, weil dort die Einsätze immer höher geworden seien. Jetzt solle das Glücksspiel als etwas anerkannt werden, was man machen dürfe. Es werde die Norm gesetzt, dass es durchaus in Ordnung sei, Glücksspiele zu betreiben. Dadurch würden zwangsläufig mehr Menschen spielen.

Das A und O für jeden Onlineanbieter von Glücksspielen sei die Werbung. Wenn er nicht werben könne, komme er erst gar nicht in den Markt. Durch die dauernde und in Zukunft verstärkte Werbung werde den Menschen suggeriert, Glücksspiel sei etwas Normales und man dürfe es tun. Aber auch illegale Anbieter könnten werben und würden dies weiterhin tun, was ein großes Problem sei.

Ein Manko des Glücksspielgesetzes in der Vergangenheit sei gewesen, dass die illegalen Anbieter ihre Spiele weiterhin angeboten hätten. Insofern müssten die legalen Angebote verteidigt werden. Es bedürfe einer Aufsicht, die gegen illegale Glücksspielanbieter vorgehen könne.

Er empfehle, die Kompetenzen in Zukunft zu bündeln. Derzeit würden die Spielbanken und Lotto durch das Innenministerium kontrolliert. Die Automaten in den Spielhallen und in der Gastronomie würden vom Wirtschaftsministerium erlaubt und kontrolliert. Hinsichtlich der Sozialkonzepte ziehe es das Sozialministerium hinzu. Ob das Ganze auch umgesetzt werde, prüften die Ordnungsämter vor Ort. Dies sei eine Zersplitterung der Kontrolle. Alle Maßnahmen müssten zusammengeführt und massiv gestärkt werden, um den legalen Markt zu verteidigen. Er plädiere auch dafür, die Beratung und die Prävention zu stärken.

Bezug nehmend auf eine entsprechende Anmerkung des Abg. Rossa, weist Frau Füchtenschnieder-Petry auf den § 284 des Strafgesetzbuchs hin, wonach Glücksspiel nicht generell erlaubt sei. Es sei zunächst einmal verboten, es sei denn, es gebe eine Erlaubnis dafür. Glücksspiele seien nun einmal keine normale Freizeitbeschäftigung, wie die Glücksspielbranche dies den Menschen immer glauben machen wolle.

Glücksspiele seien in allen Staaten der Welt restriktiv geregelt, weil sie große Schäden für die Gesellschaft und den Einzelnen verursachten. Insofern müsse man sehr sensibel mit dieser Thematik umgehen und den Menschen immer wieder deutlich machen, dass sie, wenn sie schon unbedingt spielen wollten, eher wenig Geld einsetzen sollten. In Zukunft müsse verstärkt in Präventionsmaßnahmen investiert werden. Sie schlage vor, dass die Anbieter von Glücksspielen die gleiche Summe, die sie für Werbung ausgaben, in einen Topf für Präventionsmaßnahmen einzahlten. Dadurch würde die Anbieterseite ihre Werbung für Glücksspiele sicherlich reduzieren. Dies wäre ihrer Ansicht nach ein gutes Signal und ein geeignetes Instrument.

Der Paradigmenwechsel im Glücksspielbereich, der jetzt anstehe, müsse auch gesellschaftlich viel breiter diskutiert werden. Das Zustandekommen und Ratifizieren von derartigen Staatsverträgen könne sie nicht wirklich als demokratisch bezeichnen. Die Abgeordneten hätten sich intensiv mit der Materie auseinandergesetzt, könnten aber schlussendlich nichts daran ändern, sondern nur mit Ja oder Nein stimmen. In eine derart wichtige Thematik müsse viel mehr Zeit investiert und auch die Zivilgesellschaft einbezogen werden, um intelligente Lösungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu finden.

In einer Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Glücksspielverhalten hätten gerade einmal 0,7 % der befragten Menschen angegeben, in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung an einem Onlineglücksspiel teilgenommen zu haben. Bei Geldspielautomaten seien es 2,7 % gewesen. 37,3 % hätten mindestens ein Glücksspiel gespielt. Die Bevölkerung stehe ja nicht „auf der Matte“ und verlange, endlich mehr Glücksspielgelegenheiten zu schaffen. Das Gegenteil sei der Fall. Die Öffnung, die jetzt vorgesehen sei, verschaffe der Glücksspielbranche mehr Kunden. Es müsse dezidiert abgewogen werden, ob dies tatsächlich gewollt sei. Dies sei auch eine Wertefrage.

Abg. Rossa entgegnet, selbstverständlich sei ihm der § 284 des Strafgesetzbuchs bekannt. Er kenne auch noch viele andere Normen, die das Glücksspiel einschränkten. Der § 284 StGB

sei zunächst einmal eine Norm, die davon ausgehe, dass Glücksspiel zulässig und nicht per se verboten sei, weil sie lediglich an eine behördliche Erlaubnis für ein Glücksspiel anknüpfe. Wenn im deutschen Rechtssystem etwas verboten oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werde, bedürfe es dafür einer Rechtfertigung. Ansonsten sei die Regelung am Ende unter Umständen verfassungswidrig, weil ohne rechtfertigenden Grund in Freiheitsrechte eingegriffen werde. Dies gelte auch für das Glücksspiel, auch wenn der eine oder andere dies nicht gerne hören möge, weil Glücksspiel schlicht für etwas Grenzwertiges betrachtet werde.

Ein generelles Verbot für Onlineglücksspiele, wie es der bisherige Glücksspielstaatsvertrag vorgesehen habe, sei hochgradig fragwürdig. Dies müsse nämlich vor dem Hintergrund der Grundrechte gerechtfertigt sein. Die Erfahrungen, die andere Bundesländer, in denen das Onlineglücksspiel trotz eines gesetzlichen Verbots nicht habe verhindert werden können, gemacht hätten, zeigten, dass andere Lösungswege gesucht werden müssten. Aus diesem Grund müsse das Ganze kanalisiert werden.

Wenn Schleswig-Holstein dem Glücksspielstaatsvertrag nicht zustimme, wie Frau Langner und Herr Sachs es empfohlen hätten, werde das Onlineglücksspiel außerhalb von Schleswig-Holstein im übrigen Teil Deutschlands verboten bleiben. Deswegen sei es sinnvoll, den Staatsvertrag zu unterstützen und ihn in Kraft treten zu lassen.

Herr Sachs verdeutlicht, niemand in dieser Runde habe sich gegen den Glücksspielstaatsvertrag ausgesprochen und dafür plädiert, Onlineglücksspiele zu verbieten. Aus seiner Sicht sei aber der Gesetzgebungsprozess fragwürdig. Die heutige Anhörung finde zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Abgeordneten nur noch mit Ja oder Nein votieren könnten. Seiner Ansicht nach hätte die Fachebene bei der Vorbereitung und Gestaltung des Gesetzgebungsprozesses einbezogen werden müssen. Dann wäre man vielleicht auch zu anderen Ergebnissen gekommen und hätte das Onlineglücksspiel anders konstruieren können, um die Bürgerinnen und Bürger besser zu schützen.

Abg. Rossa erwidert, Frau Langner und Herr Sachs hätten sich sehr wohl dafür ausgesprochen, dem Staatsvertrag die Zustimmung nicht zu erteilen. Insofern habe er niemanden falsch zitiert.

Herr Sachs wirft ein, dass er gesagt habe, der Glücksspielstaatsvertrag sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmungsfähig.

Abg. Rossa fährt fort, der Hinweis, dass das Gesetzgebungsverfahren anders hätte aufgesetzt werden müssen, dürfe nicht an den Schleswig-Holsteinischen Landtag adressiert werden. Schließlich könnten sich die Abgeordneten auch erst nach Abschluss des Staatsvertrags damit befassen und nur noch mit Ja oder Nein stimmen. Insofern seien die Abgeordneten genauso Leidtragende wie die Fachverbände.

Er teile in großem Umfang die geäußerte Kritik, dass der vorliegende Glücksspielstaatsvertrag auf eine Vielzahl von Problemstellungen keine befriedigenden Antworten gebe. Vor diesem Hintergrund könne er es nur begrüßen, wenn die Verbände die in Rede stehende Thematik weiterhin kritisch begleiteten, damit im weiteren Verlauf an diejenigen Stellschrauben gedreht werde, an denen gedreht werden müsse, um den Schutz vor Suchtgefahren zu verbessern, und gegebenenfalls auch die hierfür erforderlichen Mittel bereitgestellt würden.

**Dr. Florian Becker, Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Herr Dr. Florian Becker, Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der CAU zu Kiel, führt aus, der Glücksspielstaatsvertrag, der nun zur Ratifizierung anstehe, sei ein weiterer Schritt von einer Verbotspolitik, die mit staatlichen Monopolen verbunden werde, über eine vorsichtige, zum Teil ungelenke sowie verfassungs- und unionsrechtswidrige Öffnungspolitik hin zu einem unions- und verfassungsrechtlichen Normalzustand. Grundrechtsträger führten nämlich eine wirtschaftliche Betätigung aus, auch wenn sie einigen anstößig erscheinen möge, denen gegenüber der Staat Gemeinwohlerwägungen wie die Suchtbekämpfung und den Minderjährigenschutz durch Gesetz durchzusetzen habe.

Der vorliegende Glücksspielstaatsvertrag sei ein politischer Kompromiss. So solle insbesondere das Onlineglücksspiel jetzt zugelassen werden, auch wenn es den Anbietern in einigen Bereichen so schwer wie möglich gemacht werden solle. Ob dies am Ende kohärent sei, stehe allerdings auf einem anderen Blatt.

Das Regelwerk sei sehr komplex. Der Schleswig-Holsteinische Landtag habe in diesem Stadium keinen Einfluss mehr darauf, weil es dem Staatsvertrag nur noch zustimmen oder ihn ablehnen könne. Dies sei allerdings nichts Ungewöhnliches und beispielsweise bei völkerrechtlichen Verträgen auf Bundesebene immer der Fall.

Ausgangspunkt seiner Überlegungen seien die Freiheitsrechte der Spielerinnen und Spieler auf der einen Seite und der Anbieter auf der anderen Seite. Bei den Anbietern spielten auch die Unionsrechte, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit eine Rolle. Bei der Einschränkung aller dieser Rechte stelle sich die Frage, ob das Einschränkungskonzept stimmig sei.

Mit dem Staatsvertrag würden virtuelle Automaten Spiele und Bankhalterspiele im Onlineformat zugelassen sowie die Sportwetten freigegeben, nachdem die sogenannte 20er-Regelung nicht funktioniert habe und sie nur mangelhaft nachgebessert worden sei. Alle diese Regelungen befänden sich jetzt an einem Ort. Zum Teil seien Dinge vor die Klammer gezogen worden. Diese Komplexität führe allerdings zu der Gefahr einer mangelnden Differenzierung, die wiederum eine Gefahr für die Kohärenz sei.

Alle Verbote und Vorgaben, die sich in dem Glücksspielstaatsvertrag fänden, seien nach § 1, den Regelungszielen, auszurichten. Sie seien zwar ausdrücklich als gleichrangig bezeichnet. Das Problem sei allerdings, dass die Schutzziele - Stichworte „Minderjährigenschutz“ und „Suchtprävention“ - nur dann realisiert werden könnten, wenn auch die Kanalisierung funktioniere. Wenn die Kanalisierung nicht gelinge, könnten auch die Schutzziele nicht umgesetzt werden, weil dann keine deutsche Behörde eine Aufsicht über die entsprechenden Unternehmen führen könne. Alle Beschränkungen müssten verhältnismäßig, kohärent, folgerichtig und letztlich stimmig sein.

Das anbieterübergreifende Einzahlungslimit werde mit einem hohen technischen Aufwand kontrolliert. Dieses Instrument sei durch eine Dateiführung bei der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder abgesichert. Da aber Spielsüchtige auch schon auf anderen Wegen erkannt und identifiziert werden sollten, stelle sich die Frage, welchen Nutzen dieses Limit habe.

Auch sei das Limit von 1.000 € im Monat recht undifferenziert. Für ihn sei das viel Geld, das er nicht für Glücksspiel aufwenden könne und auch nicht wolle. Es möge aber durchaus Leute geben, für die 1.000 € so gut wie nichts seien und die das Recht haben müssten zu entscheiden, was sie mit ihrem Geld machten. Insofern halte er die pauschale und ohne Ansehen der Person gesetzte Grenze von 1.000 € unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten für problematisch.

Der Hintergrund für die Begrenzung der Anzahl von Lizenzen für Onlinecasinospiele sei der Gleichlauf mit den terrestrischen Casinolizenzen. Das Ganze solle durch ein Verbot von virtuellen Tischspielen abgesichert werden. Dies sei allerdings so, als würde man Netflix verbieten, um Kinos zu schützen. Insofern sei auch diese Regelung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit fraglich.

Ein weiterer wichtiger Punkt neben der Verhältnismäßigkeit sei die Kohärenz. An dieser Stelle wolle er nur das Lottomonopol ansprechen, das ein Staatsmonopol sei. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, warum dies, selbst wenn es aus Kontrollgesichtspunkten erforderlich sein sollte, hier eine monopolistische Struktur zu haben, ein staatliches Monopol sein müsse und es nicht ein privates, über mehrere Jahre hinweg ausgeschriebenes Monopol sein könne, um das sich Private bewerben könnten, wie dies auch aus anderen Regulierungsbereichen bekannt sei.

Die gesetzlichen Beschränkungen seien beim virtuellen Automatenpiel besonders stark. Hier sei die Frage zu stellen, wie der Kanalisierungseffekt und der Schutzeffekt gegeneinander abgewogen und in welcher Form Umgehungen erlaubt werden sollten. Schließlich könnten, wenn das Onlinespiel zumindest in Teilen stärker reguliert werde als das terrestrische Spiel, durchaus Ausweichbewegungen provoziert werden.

Hinsichtlich der Besteuerung gebe es aus europäischer Sicht ein Kohärenzproblem, nämlich dann, wenn der Bund als Steuergesetzgeber das Kanalisierungsziel der Länder durch eine zu hohe Besteuerung erodiere.

Das Gesetzesvorhaben führe gerade wegen der Detailverliebtheit zu einer hohen Fehleranfälligkeit und zu einer Unflexibilität. Dies sei insbesondere auch deswegen problematisch, weil sich die Länder durch ihre Zustimmung, die er im Übrigen empfehle, bis zum 31. Dezember 2028 bänden. So könne auch der schleswig-holsteinische Gesetzgeber bis Ende 2028 nichts an den Bestimmungen ändern, ohne vertragsbrüchig zu werden. Dies sei verfassungsrechtlich außerordentlich problematisch und mit nicht unerheblichen Risiken behaftet. In einigen Stellungnahmen seien Flexibilisierungsvorschläge unterbreitet worden, die auch er anheimstelle. Denn eine Bindung bis Ende des Jahres 2028 erscheine in einem solch wichtigen Bereich ausgesprochen problematisch, zumal auch noch nicht bekannt sei, bis wann die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder tatsächlich funktionsfähig sei.

Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim

[Umdruck 19/5384](#)

(per Videokonferenz)

Herr Dr. Tilman Becker, Geschäftsführender Leiter der Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim, legt dar, er wolle nicht auf seine schriftliche Stellungnahme eingehen, die allen vorliege, sondern Bereiche im Glücksspielsektor aufzeigen, in denen das Land tätig werden könne.

Der legale und der illegale Markt seien wie kommunizierende Röhren. Je restriktiver der legale Markt für die Anbieter sowie für die Spielerinnen und Spieler reguliert werde, desto eher gebe es Ausweichbewegungen in den illegalen Markt. Je vehementer gegen den illegalen Markt vorgegangen werde, desto mehr werde der legale Markt wachsen. Über diesen Punkt sei bislang noch nicht diskutiert worden, weil dafür der Bund maßgeblich in der Verantwortung sei.

Der Bund sei für die Besteuerung zuständig. Eine Besteuerung von illegalen Angeboten sei durchaus möglich. Das Rennwett- und Lotteriewettgesetz kenne aber lediglich das Einbringen von Losen über die Grenzen als illegales Angebot. Das virtuelle illegale Angebot hingegen sei vom Rennwett- und Lotteriewettgesetz nicht umfasst. Vor diesem Hintergrund müssten die Länder vom Bund fordern, das Rennwett- und Lotteriewettgesetz insofern zu ändern, als auch illegale Anbieter besteuert werden könnten. Österreich habe eine sehr gut funktionierende Finanzverwaltung. Dort zahlten die illegalen Anbieter jährlich 450 Millionen € und die legalen Anbieter 80 Millionen € an Steuern. Das Augenmerk dürfe nicht nur auf die Frage gelegt werden, wie es gelingen könne, den Markt weiter zu liberalisieren, damit besser kanalisiert werden könne. Vielmehr müsse grundsätzlich härter gegen das illegale Angebot vorgegangen werden, um besser kanalisieren zu können.

Der Bund sei auch für die strafrechtliche Verfolgung zuständig. In den letzten zehn Jahren sei kein einziger illegaler Onlineanbieter verurteilt worden. Sehr wohl seien aber Spieler, die bei einer Pokerrunde erwischt worden seien, wegen illegalen Glücksspiels verurteilt worden. Wenn die Länder in dieser Hinsicht nicht auf den Bund zügten, werde in Bezug auf eine bessere strafrechtliche Verfolgung weiterhin nichts passieren.

Es müsse steuer- und auch strafrechtlich gegen illegale Anbieter vorgegangen werden. Insofern bitte er den Schleswig-Holsteinischen Landtag, über den Bundesrat oder andere Wege an den Bund heranzutreten, damit da endlich für eine Verbesserung gesorgt werde.

Lotterien mit Umsätzen bis 40.000 €, die auch von Vereinen durchgeführt werden könnten, würden, wenn sie im Internet stattfänden, wie ein virtuelles Automatenpiel behandelt. Da Vereinen in Zeiten von Corona geholfen werden solle, müsse einmal darüber nachgedacht werden, ob es nicht möglich sei, dass ein Spieler das Geld auf das Vereinskonto überweise und der Verein ihm sein Los per E-Mail zukommen lasse. Dies funktioniere derzeit noch nicht, weil erst eine Schufa-, eine Jugendschutz- und eine Sperrdateiabfrage erfolgen müsse. Mit einem Ausführungsgesetz könne dafür gesorgt werden, dass Vereine bei Lotterien mit einem Umsatz bis maximal 40.000 € die Möglichkeit eingeräumt bekämen, dies internetgestützt durchzuführen.

Der Glücksspielstaatsvertrag sehe vor, dass die Anbieter ein Algorithmensystem etablieren müssten, um die Spielerinnen und Spieler zu schützen. Es gebe verschiedene Möglichkeiten, ein Algorithmensystem zu interpretieren. Ein solches System könne auch implementiert werden, um Gewinne zu maximieren. Schleswig-Holstein habe die Möglichkeit, die Save-Server-Daten auf Hinweise für eine Sucht auszuwerten. Es habe mit diesen Daten einen Schatz, den es zu heben gelte. Die Forschungsstelle Glücksspiel befinde sich hinsichtlich einer Untersuchung dieser Daten bereits in Gesprächen mit der Glücksspielaufsicht in Schleswig-Holstein. Er bitte die Abgeordneten darum, ihm da Rückendeckung zu geben und an die Aufsichtsbehörde heranzutreten, damit eine Zusammenarbeit in die Wege geleitet werden könne.

Die Zersplitterung der Kontrolle sei bereits von Herrn Sperber angesprochen worden. In Rheinland-Pfalz werde die Aufsicht über das stationäre Spiel in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gebündelt. In Baden-Württemberg und auch in anderen Ländern, in denen diese Möglichkeit ins Spiel gebracht worden sei, gebe es bereits Überlegungen in diese Richtung. Er könne Schleswig-Holstein nur empfehlen, die Glücksspielaufsicht für diejenigen Bereiche, für die das Land zuständig sei, also insbesondere für das stationäre Spiel, auf Landesebene in einer Art Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu bündeln. Ein Blick nach Rheinland-Pfalz genüge, um festzustellen, dass dies sehr gut funktioniere.

Hambach & Hambach Rechtsanwälte PartG mbB[Umdruck 19/5396](#)

(per Videokonferenz)

Herr Dr. Hambach schildert seine Sichtweise zu dem Glücksspielstaatsvertrag im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5396](#).

Anwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs[Umdruck 19/5436](#)

Herr Dr. Reichert, Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Anwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs, plädiert für einen Ratifizierungsvorbehalt und zeigt kurz auf, wie er zu dieser Empfehlung kommt. Im Übrigen verweist er auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/5436](#).

Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein[Umdruck 19/5399](#)

(per Videokonferenz)

Herr Kirschall, Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein, äußert seine Bedenken zu dem Glücksspielstaatsvertrag im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5399](#).

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.[Umdruck 19/5393](#)

Herr Herte, Referatsleiter Finanzdienstleistungen, greift in seinen mündlichen Ausführungen den Aspekt des Verbraucherleitbilds aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5393](#), heraus. Er resümiert, die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein stehe dem Glücksspielstaatsvertrag nicht völlig abneigend gegenüber, meine aber, dass es durchaus noch Raum für Verbesserungen gebe.

* * *

Auf die Frage des Abg. Rossa, ob ein Ratifizierungsvorbehalt überhaupt zum Inhalt eines Zustimmungsgesetzes gemacht werden könne, antwortet Herr Dr. Reichert, es sei in der Tat ein Problem, wie der Grundsatz, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verträge aufgestellt habe, auf die Konstellation innerhalb des Bundesstaates und auf Staatsverträge übertragen werden könne. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu der Geltung des Demokratieprinzips und der Beschränkung auf die Legislaturperiode als solche sei absolut. Staatsverträge allerdings würden in dem Spannungsfeld zweier Prinzipien des Verfassungsrechts angewendet, nämlich dem Demokratieprinzip und dem Bundesstaatsprinzip. Deshalb sei es seiner Meinung nach nicht ausgeschlossen, dass das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung insoweit modifiziere.

Er halte es für legitim und mit Rücksicht auf die Verfassungsgerichtsentscheidung auch für geboten, dass ein Bundesland die Bindungswirkung von Verträgen konkretisiere und dies gegenüber den anderen Bundesländern zum Ausdruck bringe. Dies könne die jeweilige Landesregierung tun und der Landtag müsse schlussendlich zustimmen. Die Beschränkung einer Willenserklärung sei aus seiner Sicht ein legitimer Akt parlamentarischer Entscheidung. Die Landesregierung wäre dann daran gebunden und hätte dies in der von ihr abzugebende Ratifizierungserklärung umzusetzen. Die jeweilige Entscheidung müsse in einer Protokollerklärung niedergelegt werden.

Zu der vom Abg. Rossa aufgeworfenen Frage gebe es keine Aussage des Bundesverfassungsgerichts. Dessen Aussage zum Völkerrecht sei aber sehr klar und auch überraschend, weil nach dem Grundgesetz das Völkerrecht vor dem einfachen Bundesrecht gehe. In dem konkreten Sachverhalt habe das Bundesverfassungsgericht der Sache nach das Gegenteil entschieden, weil es das Demokratieprinzip sehr hochgehängt habe.

Herr Dr. Florian Becker weist darauf hin, dass die Wiener Vertragsrechtskonvention im Völkerrecht ausdrücklich Vorbehalte beim Vertragsabschluss vorsehe. Werde diese Regelung analog bei Staatsverträgen angewendet, so könnten auch hier Vorbehalte geltend gemacht werden. Wenn der Vertrag nicht grundsätzlich infrage gestellt werde, sei ein solcher Vorbehalt auch rechtmäßig. Er würde sich allerdings nicht auf die Änderungsbefugnis des Gesetzgebers berufen, sondern sich eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit vorbehalten, um die beiden Ebenen, den Vertrag einerseits und das Gesetz andererseits, getrennt zu halten.

Abg. Rossa äußert, im Moment bestehe für den Landtag nur die Möglichkeit, dem Staatsvertrag zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Eine redaktionelle Ergänzung mit einer Vorbehaltserklärung könnten nur die vertragschließenden Parteien vornehmen, vertreten durch die jeweiligen Ministerpräsidenten beziehungsweise auf Bundesebene durch das handelnde Organ für völkerrechtliche Verträge. Allenfalls in der Begründung zu dem Gesetzentwurf könne auf die Rechtslage bezüglich der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu völkerrechtlichen Verträgen hingewiesen und der Rechtszustand beschrieben werden. Er bezweifle allerdings, dass dies Gegenstand des Staatsvertrags werden könne, weil dann redaktionell in ihn eingegriffen werden müsse.

Herr Dr. Reichert erwidert, es werde lediglich ein Zustimmungsgesetz mit einem entsprechenden Passus verabschiedet. Der Staatsvertrag selbst werde dadurch nicht geändert.

Herr Dr. Florian Becker meint, dass das Parlament der Regierung eine Ergänzung in dem Zustimmungsgesetz vorgeben könne. Diesen Sachverhalt müsse er aber noch genauer prüfen.

Damit schließt der Ausschuss die mündliche Anhörung ab.

4. Gewalt in Schule wirkungsvoll thematisieren und vorbeugen - sexualisierte Gewalt im Fokus

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/2508](#)

(überwiesen am 30. Oktober 2020 an den **Bildungsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu. [Umdrucke 19/5028](#), [19/5051](#), [19/5096](#), [19/5130](#), [19/5169](#),
[19/5187](#), [19/5192](#), [19/5223](#), [19/5224](#), [19/5227](#),
[19/5228](#), [19/5232](#), [19/5239](#), [19/5240](#), [19/5242](#),
[19/5243](#), [19/5245](#), [19/5247](#), [19/5248](#), [19/5250](#),
[19/5251](#), [19/5255](#), [19/5256](#), [19/5259](#), [19/5260](#),
[19/5264](#) (neu), [19/5267](#) (neu), [19/5287](#), [19/5313](#),
[19/5332](#), [19/5371](#), [19/5408](#), [19/5412](#)

Der Ausschuss schließt sich im Vorwege dem Votum des Bildungsausschusses an.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beamtenversorgung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2789](#)

(überwiesen am 25. Februar 2021)

Der Ausschuss beschließt, schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Die Anzuhörenden sind bis zum 17. März 2021 zu benennen.

6. Verschiedenes

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, am Rande des regulären März-Plenums eine Sitzung vorzusehen, um die Beratung des interfraktionellen Gesetzentwurfs zur Änderung der Verfassung (betr. Notausschuss, [Drucksache 19/2558](#)) und des interfraktionellen Gesetzentwurfs zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften ([Drucksache 19/2790](#)) abzuschließen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:50 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer